



Deutscher Factoring
Verband e.V.

Behrenstraße 73
10117 Berlin

DEUTSCHER
FACTORING
VERBAND E.V.

Bundesministerium der Finanzen
Referat VII A 5

██████████
11016 Berlin

- per E-Mail an VIIA5@bmf.bund.de -

Berlin, den 30.05.2019

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie
Gz. VII A 5 – WK 5023/17/10008:012, DOK 2019/0316572**

Sehr geehrter ██████████,
sehr geehrte Damen und Herren,

als maßgebliche Interessensvertretung der deutschen Factoring-Branche (Stand Mai 2019: 46 Mitglieder, Gesamtumsatz der Mitglieder in 2018: 241,8 Mrd. Euro, Anteil unserer Mitglieder nach neutralen Analysen: rund 98 Prozent des Umsatzvolumens der in Deutschland verbandlich organisierten Factoring-Unternehmen) möchten wir Ihnen heute unsere Anmerkungen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (hiernach: RefE) zukommen lassen.

Eine Reihe der im RefE enthaltenen Gesetzesänderungen sowie der zusätzlichen Regelungsinhalte, die noch nicht im RefE enthalten sind, sondern erst im weiteren Verlauf Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens werden sollen, sind zu begrüßen. Hierzu gehören insbesondere die Angleichung der Aufbewahrungsfristen nach § 8 Abs. 4 GwG-neu, die Klarstellung nach § 45 Abs. 4 GwG-neu, dass Verpflichtete zur Erfüllung ihrer Meldepflichten auch auf Dritte zurückgreifen können, sowie dass der Verdachtsmeldung an die FIU nach dem GwG künftig die strafbefreiende Wirkung nach § 261 Abs. 9 StGB zukommen soll, so dass die bisherige Ungewissheit über den persönlichen Strafaufhebungsgrund für den meldenden Verpflichteten, die im Rahmen des Übergangs der FIU vom BKA auf den Zoll entstanden war, beendet wird.

Jedoch sehen wir einige der geplanten Gesetzesänderungen kritisch und möchten Ihnen daher unsere entsprechenden Argumente und Petita im Folgenden unterbreiten.

Transparenzregister

In Bezug auf das künftig öffentlich zugängliche Transparenzregister sollen Verpflichtete und Behörden infolge des Umsetzungsgesetzes **zur Meldung von Unstimmigkeiten verpflichtet** werden (vgl. § 23a GwG-neu); ebenso ist künftig bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit mitteilungspflichtigen Unternehmen eine Registrierungsnachweis vorzubringen (vgl. § 11 Abs. 5 GwG - neu). Hierbei ist unklar, ob sich der **Registrierungsnachweis** auf das Transparenzregister bezieht und wie dies bei Unternehmen zu handhaben ist, die den Ausnahmeregelungen nach § 20 Abs. 2 GwG unterfallen. Zudem möchten wir in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die derzeit im Transparenzregister einsehbaren Daten zu wirtschaftlich Berechtigten (wB) nicht die nach dem GwG erforderlichen Daten zum wB abdecken – das Transparenzregister ist somit auch hier noch verbesserungsbedürftig. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sowohl **Inhalt als auch Bezeichnung der Datenfelder** zwischen der Richtlinie, dem Transparenzregister nach dem GwG und den gesetzlichen Anforderungen zum wirtschaftlich Berechtigten nach § 11 Abs. 5 GwG **im Einklang** sind. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der (ansonsten sehr begrüßenswerten) Klarstellung des § 11a GwG-neu, der nur die Datenerhebung nach dem GwG erfasst und somit gegenüber dem GwG überschießende, aufgrund der Richtlinie bzw. dem Transparenzregister zu erhebende Daten aus dem Privileg des § 11a GwG-neu grundsätzlich herausnimmt und diese Daten damit der **datenschutzrechtlichen Erhebungsermächtigung** leider gerade wieder entzieht. **Diese Unstimmigkeiten sind zu beheben.**

Insgesamt sehen wir auch die **Nutzungspflicht** und die **Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten im Transparenzregister** kritisch: Zum einen überträgt die Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten im Transparenzregister, die den Verpflichteten und Nutzern des Transparenzregisters auferlegt werden soll, letztlich die **(Daten-)Qualitätskontrolle** und die gerade aktuell noch erforderliche Verbesserung des Transparenzregisters (s.o.) **auf die Nutzer**, obwohl die Einrichtung des Transparenzregisters eine staatliche Aufgabe ist. Dass im Rahmen der Klärung der gemeldeten Unstimmigkeiten zunächst ein Zugehen auf den meldenden Verpflichteten vorgesehen ist, dürfte zudem nicht zur zuverlässigen Aufklärung und belastbaren Verbesserung der Datenqualität führen, hat doch die Vereinigung, um deren Daten im Transparenzregister es geht, den besseren Einblick, ob Daten korrekt sind oder nicht. Zudem lässt die Beschränkung des Meldeweges auf die Abgabe von Meldungen über die Website des Transparenzregisters (vgl. § 23 Abs. 2 GwG-neu) keinen Raum für technische Weiterentwicklungen oder Alternativen; hier wäre eine Regelung per Rechtsverordnung statt per Gesetz wohl eine flexiblere und damit angemessene Lösung. Ebenso kritisieren wir die **faktische Pflicht zur Nutzung des Transparenzregisters** als unnötigerweise über die Anforderungen der EU-Änderungsrichtlinie hinausgehend und auch vor dem Hintergrund der **Kosten** dieser Nutzung für die Verpflichteten. Beide geplanten Gesetzesänderungen sind somit weder im Sinne des Bürokratieabbaus noch im Sinne der aufsichtlichen Proportionalität und des risikobasierten Ansatzes, wobei auch die Kostenbelastung für die verpflichteten Institute zu bedenken ist. Wir befürworten daher die **Streichung dieser Gesetzesänderungen.**

Finanzunternehmen

Der **Begriff „Finanzunternehmen“** soll nunmehr unabhängig vom KWG in § 1 Abs. 24 GwG-neu definiert werden. Hierzu ist zunächst anzumerken, dass es äußerst **misslich** ist, **in zwei Gesetzen denselben Begriff mit verschiedenen Definitionen** zu verwenden – Finanzunternehmen nach dem KWG haben eine andere Bedeutung als der neue Begriff der

GwG-Finanzunternehmen. Um Verwirrungen und unnötige Missverständnisse zu vermeiden, sollte diese **Begrifflichkeit daher geändert werden**.

Nach § 1 Abs. 24 Nr. 2 GwG-neu gehört der entgeltliche Erwerb von Geldforderungen mit Finanzierungsfunktion zu den Tätigkeiten von Finanzunternehmen, so dass u.a. Factoringanbieter, die nach dem KWG als Finanzdienstleistungsinstitute beaufsichtigt werden, (weiterhin) den Anforderungen des GwG unterfallen. Aus der Gesetzesbegründung (vgl. S. 68 des RefE) wird deutlich, dass aber auch z.B. solche Factoringarten bzw. -anbieter dem GwG unterfallen sollen, die nicht vom engen Factoring-Begriff des KWG umfasst werden, z.B. Fälligkeitsfactoring. Die Einbeziehung des Merkmals der Finanzierungsfunktion in die v.g. Definition dieser Unternehmen bzw. Tätigkeiten nach dem GwG verkleinert somit den Kreis der Verpflichteten nach dem GwG, obwohl ausweislich der Gesetzesbegründung genau das Gegenteil beabsichtigt ist. Dieser **Widerspruch sollte entsprechend klargestellt werden**.

In diesem Zusammenhang möchten wir zudem darauf hinweisen, dass eine **gesetzliche Definition des Begriffs „Industrieholding“** zur Vermeidung von Unklarheiten **sinnvoll** wäre.

Aufbewahrungsfristen

Die aufgrund der verschiedenen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in verschiedenen Rechtsbereichen und Gesetzen in § 8 Abs. 4 GwG-neu vorgesehene **Angleichung der Aufbewahrungsfristen** (mindestens 5 Jahre bis maximal 10 Jahre) ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch **bleibt eine bisherige Unstimmigkeit leider bestehen**: Die bei Begründung einer Geschäftsbeziehung zu für den Vertragspartner auftretenden Personen erfassten Daten sind bis nach Ende der Geschäftsbeziehung aufzubewahren, unabhängig von späteren Änderungen, während entsprechende Daten, die während der laufenden Geschäftsbeziehung aufgenommen werden, bei anschließender Änderung nur noch 5-10 Jahre aufzubewahren sind. Dies ist nicht nur aus risikobasierter Sicht unlogisch, sondern zudem datenschutzrechtlich bedenklich und sollte daher entsprechend gesetzlich klargestellt werden.

Allgemeine Sorgfaltspflichten bei bestehenden Geschäftsbeziehungen

In § 10 Abs. 3 S. 2 GwG-neu soll zum **Zeitpunkt der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten bei bestehenden Geschäftsbeziehungen** folgende Regelung eingefügt werden: *„.....wenn der Verpflichtete rechtlich verpflichtet ist, den Kunden im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu kontaktieren, um etwaige einschlägige Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten zu überprüfen“* – hier stellt sich zum einen die Frage nach der **genauen Bedeutung des Begriffs der rechtlichen Verpflichtung**, und zum anderen ist nicht ersichtlich, **wieso die Kontaktaufnahme im laufenden Kalenderjahr** zu erfolgen hat, da dies den Verpflichteten sehr unterschiedliche Zeiträume von fast 12 Monaten bis hin zu nur 1 Tag lässt.

Verstärkte Sorgfaltspflichten

Gemäß § 15 Abs. 3 GwG-neu sollen künftig auch **Transaktionen mit Hochrisiko-Drittstaaten die Pflicht zur Erfüllung verstärkter Sorgfaltspflichten auslösen**, die dann zum Ergreifen der in § 15 Abs. 5 GwG-neu dargestellten Maßnahmen führen soll. Im Bereich des Factoring könnte das z.B. **bei (unverdächtigen) Zahlungen von Debitoren aus Hochrisiko-Drittstaaten** nach Ziffer 2 (*„...die der Transaktion zugrunde liegenden Geschäftsverbindung...“*) dazu führen, dass die **Geschäftsverbindung zum Factoringkunden künftig den verstärkten Sorgfaltspflichten unterfällt**, obwohl der Factoringkunde keinen Anlass für diese **Maßnahmen bietet**. Für Dreiecksverhältnisse wie im Factoring sollte daher eine

Sonderregelung bzw. Rückausnahmen für Transaktionen wie die v.g. Debitorenzahlungen gelten.

Bußgeldvorschriften

Wir halten es für **problematisch**, dass die nach § 56 GwG-neu (erweiterten) Bußgeldtatbestände künftig nicht nur leichtfertige, sondern **auch fahrlässige Pflichtverletzungen erfassen** sollen. Diese Änderung des zumindest seit der 3. EU-Geldwäscherichtlinie bestehenden Haftungsbegriffs ist nicht durch eine Änderung der 4. Geldwäscherichtlinie auf europäischer Ebene vorgegeben. Hätte der EU-Richtliniengeber eine Haftungsverschärfung dieser Art vornehmen wollen, hätte er dies (sollte die Begründung des RefE schlüssig sein) vorgenommen. Dies ist ausdrücklich nicht der Fall und bedeutet somit auch im europäischen Kontext ein „Goldplating“ und damit negatives Alleinstellungsmerkmal des deutschen Gesetzgebers, das gerade der angestrebten **Vereinheitlichung der Haftungsregeln** in der 4. EU-Geldwäscherichtlinie (siehe dort Erwägungsgrund 59) **zuwiderläuft**. Auch scheint es ein **Wertungswiderspruch** zu sein, dass der Schutz von Einzelpersonen vor Benachteiligungen in der Änderung des Art. 61 der Richtlinie aufgehoben wird, aber der staatliche Haftungsmaßstab für u.a. diese Personen drastisch verschärft wird. Ebenso ist es **unangemessen**, dass einerseits der Haftungsmaßstab für die handelnden Geldwäschebeauftragten erheblich erhöht wird, aber andererseits in keiner nationalen oder internationalen Erhebung dargelegt wird, dass nationale Schwächen der Geldwäschebekämpfung etwa in einer fehlerhaften Tätigkeit der jeweiligen Geldwäschebeauftragten zu suchen seien.

Hierdurch werden **gerade qualifizierte Personen bzw. Mitarbeiter** von der (fortgesetzten) Übernahme der Pflichten des Geldwäschebeauftragten **abgeschreckt**, da eine persönliche Haftung bzw. allgemein negative Bewertungen seitens des Arbeitgebers kaum noch auszuschließen sind, da auch Fehler nicht auszuschließen sind. Gerade im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind die Verpflichteten auf das Know-How und Engagement ihrer Mitarbeiter in diesem Bereich angewiesen. Wir halten es für **kontraproduktiv**, die Situation der Verpflichteten in Zeiten des Fachkräftemangels auch in der Finanzbranche auf diese Weise zu erschweren und **befürworten daher die Beibehaltung der aktuellen Regelung**, die auf Leichtfertigkeit bzw. Vorsatz abstellt.

Natürlich stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung, gerne auch in einem persönlichen Gespräch.



Verbandsgeschäftsführer



Dezernentin Recht